

Ausbilder-Update²

- alles im grünen Bereich!

Nr. 4 | Juni 2013

Abschlussprüfung nicht bestanden – was nun?

Niemand wünscht es sich, doch leider sind jedes Jahr Auszubildende betroffen: Der Prüfungsausschuss muss nach der Prüfung mitteilen, dass es zum Bestehen der Abschlussprüfung nicht gereicht hat. Nach dem ersten Schock stellen sich dann oft Fragen...

Werden Prüfungsleistungen angerechnet oder muss der Auszubildende die gesamte Prüfung wiederholen?

Legt der Auszubildende die Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung ab, so werden alle mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen angerechnet, so dass sich die Belastung für die nächste Prüfung verringert und er sich gezielt auf die nicht bestandenen Fächer vorbereiten kann.

Wird die Prüfung erst später wiederholt, muss sie noch einmal vollständig abgelegt werden.

Kann/will der Auszubildende im Betrieb bleiben?

Gemäß § 21 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz haben Auszubildende das Recht, die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses zu verlangen, wenn sie die Abschlussprüfung nicht bestehen. Die Verlängerung greift bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung; ein Vertrag kann höchstens für ein Jahr verlängert werden. Den Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsvertrages findet man im Internet der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de/bildung in der Rubrik des jeweiligen Ausbildungsberufes unter Formulare, Hinweise; Ausbildungsdauer.

Möchte der Auszubildende nicht im Ausbildungsbetrieb bleiben, z. B. weil er schon eine Stelle hat, endet die Ausbildung zu dem im Vertrag angegebenen Datum. Der Auszubildende kann sich dann auch selbst zur nächsten Prüfung anmelden. Ein Formular für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung wird mit dem Bescheid über die nicht bestandene Prüfung zugeschickt. **Achtung:** in diesem Fall muss der Auszubildende die Prüfungsgebühr und alle weiteren anfallenden Kosten selber tragen und sich selbstständig auf die Prüfung vorbereiten!!!

Wie steht es mit der weiteren Finanzierung der Ausbildung?

Wenn der Auszubildende im Betrieb bleiben möchte, ist dieser verpflichtet, die Ausbildungsvergütung weiter zu zahlen sowie die Gebühren und weitere anfallende Kosten für die Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Wann kann der Auszubildende die Prüfung wiederholen?

Wiederholungsprüfungen finden in den meisten Ausbildungsberufen nach einem halben Jahr statt. Die genauen Termine und Anmeldefristen können bei den zuständigen Ausbildungsberatern erfragt werden. Überregionale Termine findet man auch auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de/bildung in der Rubrik des jeweiligen Ausbildungsberufes.

Wie können die Defizite, die zum Nichtbestehen der Prüfung geführt haben, aufgearbeitet werden?

Dies ist sicher eine ganz entscheidende Frage.

Lagen die Defizite im fachlichen Bereich? War die Vorbereitung auf die Prüfung unzureichend? War der Auszubildende zu aufgereggt, hatte er Prüfungsangst?

Der Ausbilder kann sich – das Einverständnis des Auszubildenden vorausgesetzt – bei der Ausbildungsberatung über die Mängel, die zum Nichtbestehen der Prüfung geführt haben, informieren. Meist ist es sinnvoll, dass an diesem Gespräch auch der Auszubildende teilnimmt. Nach der Analyse der Gründe sollte der Ausbilder den Auszubildenden dann gezielt auf die Wiederholungsprüfung vorbereiten. Das Üben von Prüfungsaufgaben und –situationen kann Prüfungsangst abbauen und die fachliche Sicherheit erhöhen. Auch lernt der Auszubildende dabei, sich selber einzuschätzen und auf bei der Durchführung auftretende Probleme zu reagieren. Im Anschluss an die Übung stattfindende Reflexionsgespräche unterstützen dies noch.

Oft ist es auch möglich und sinnvoll, dass der Auszubildende weiter den Berufsschulunterricht besucht, um Defizite aufzuarbeiten

Hatte der Ausbilder den Eindruck, dass er selbst nicht genug Zeit für die Ausbildung und Vorbereitung auf die Prüfung hatte, weil im Betrieb die Ausbildung oft hinter der täglichen Arbeit anstehen musste, kann er die Ausbildungsberatung um Hilfe bitten, die Ausbildungsverantwortung gegenüber seinen Vorgesetzten deutlich zu machen.

Darüber hinaus bietet die Agentur für Arbeit z. B. Beratungsgespräche für den Umgang und die Bewältigung von Prüfungsstress/Prüfungsangst sowie kostenlose Nachhilfe für Auszubildende an, die bei der Abschlussprüfung durchgefallen sind. Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung oder andere Entspannungstechniken sowie eine positive Unterstützung von Seiten des Ausbilders/des Ausbildungsbetriebes können ebenfalls helfen, mit Stress in der Prüfung besser umgehen zu lernen.

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40, 48147 Münster
www.landwirtschaftskammer.de

Redaktion: Eva Bröcker
Ausbildungsberaterin Hauswirtschaft